

Bebauungsplan Nr. 01.9 Hennef (Sieg), Wippenhohner Straße,

15. Änderung

Textliche Festsetzungen als Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.9

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet:

- a) zeichnerische Festsetzungen
- b) textliche Festsetzungen
- c) Begründung

1. Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich umfaßt in der **Gemarkung Geistingen, Flur 28, die Flurstücke Nr. 70/11, 71/11, 47 tw., 61 tw., 48, 168 tw. und 90 tw.** sowie in der **Flur 18, die Flurstücke Nr. 653, 1039 und 1041.**

2. Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB wird die höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf die Zahl 2 beschränkt.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO darf die Höhe der Gebäude, gemessen über dem vor Baubeginn vorhandenen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, talseits maximal 4,00 m betragen.

2.3 Grünordnung

2.3.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der dem Bebauungsplan beigelegte Grünordnungsplan zu beachten.

2.3.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der dem Bebauungsplan als Anlage beigefügte Grünordnungsplan zu beachten.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Gemäß § 81 BauO NW ist Holz als Fassadenmaterial nur als untergeordneter Baustoff zulässig.

Aufgestellt:

Planungsamt, den 03.02.1993